



**Institut der Wirtschaftsprüfer
in Deutschland e.V.**

Roßstraße 74
40476 Düsseldorf

+49 (0)211 45 61-0
info@idw.de
www.idw.de

Geschäftsführender Vorstand:
Melanie Sack, WPin StBin
(Sprecherin des Vorstands)
Dr. Torsten Moser, WP
Dr. Daniel P. Siegel, WP StB

Amtsgericht Düsseldorf,
Vereinsregister VR 3850

Bundesministerium für Wirtschaft und Energie
Referat VIIB3
Scharnhorststraße 34–37
10115 Berlin

per E-Mail: buero-VIIB3@bmwe.bund.de

Düsseldorf, 14.10.2026
[597]

Stellungnahme zum Referentenentwurf einer Verordnung zur Weiterentwicklung des Wirtschaftsprüferexamens

Sehr geehrte Frau Glückert,

wir bedanken uns für die Gelegenheit zur Stellungnahme zum Referentenentwurf einer Verordnung zur Weiterentwicklung des Wirtschaftsprüferexamens (WP-Examens) in der Fassung vom 23.09.2026.

Angesichts der demografischen Struktur der Berufsangehörigen und des vermutlich auch in Zukunft steigenden Fachkräftebedarfs war die im Jahr 2019 in Kraft getretene Modularisierung des WP-Examens ein wichtiger erster Schritt, um den Berufszugang attraktiv, zeitgemäß und familienfreundlich zu gestalten, ohne das hohe qualitative Niveau des Examens einzubüßen.

Bereits im Jahr 2023 hat der Ausschuss Human Resources (AHR) des IDW umfassende Impulse für eine darüberhinausgehende Weiterentwicklung des WP-Examens unterbreitet (vgl. Dyck/Moser/Solmecke, WPg 2023, S. 1114 ff.). Wir stellen mit Zufriedenheit fest, dass wesentliche Elemente dieser Vorschläge im aktuellen Verordnungsentwurf enthalten sind. Vor allem die Vorschläge zur Entlastung von redundanten Prüfungssituationen sowie zur Anpassung der Prüfungsgebiete in § 4 der Wirtschaftsprüferprüfungsverordnung (WiPrPrüfV) unterstützen wir ausdrücklich. Die Straffung, Vereinheitlichung und Entbürokratisierung des Prüfungsverfahrens, die Reduzierung der Prüfungsbelastung und die Verbesserung der Vereinbarkeit von Beruf und Familie, ohne die fachlichen Anforderungen an das Examen zu senken, begrüßen wir ebenfalls ausdrücklich.

Im Folgenden finden Sie unsere Detailanmerkungen zu dem Referentenentwurf.

Modernisierung und Anpassung des Prüfungskatalogs (§ 4 WiPrPrüfV-E)

Die bisherige Konkretisierung der Prüfungsgebiete in § 4 WiPrPrüfV geht deutlich über die Anforderungen der EU-Abschlussprüferrichtlinie (APrRL) hinaus. So sind bestimmte Themengebiete nach Artikel 8 Abs. 2 EU-APrRL nur insoweit für das Examen maßgeblich, als sie für die Abschlussprüfung relevant sind. Die ergänzende Einschränkung der Abschlussprüfungsrelevanz fehlt im § 4 WiPrPrüfV aber weitgehend. Zudem wurde bisher nur vereinzelt auf den Erwartungshorizont (beispielsweise „Grundzüge der Finanzwissenschaft“) eingegangen.

Dass der Prüfungskatalog mit dem Referentenentwurf gestrafft wird, einzelne Themengebiete auf die Relevanz für die Abschlussprüfung eingeschränkt werden und der Erwartungshorizont bei weiteren Themen auf die Grundzüge eingeschränkt wird, befürworten wir ausdrücklich. Diese Änderungen tragen zu einer praxisnäheren Ausgestaltung des WP-Examens bei.

• Dass die methodischen Problemstellungen der Corporate Governance im Prüfungsgebiet „Angewandte Betriebswirtschaftslehre, Volkswirtschaftslehre“ gestrichen werden, ist folgerichtig. Klarstellend weisen wir darauf hin, dass das Themengebiet Corporate Governance aber keinesfalls unbedeutend für das WP-Examen sein sollte, weil der Abschlussprüfer eine zentrale Rolle im Governance-System einnimmt. Dieses Themengebiet könnte z.B. unter § 4 Abs. 2 Nr. 5 WiPrPrüfV (Berufsrecht und Organisation des Berufs) subsumiert werden.

Gleiches gilt für die Prüfung von Sanierungskonzepten: Diese spezifische Tätigkeit sollte nicht Gegenstand des WP-Examens sein, weil sie typischerweise von Berufsträgern mit entsprechender praktischer Erfahrung selbständig durchgeführt wird. Gleichwohl spielen auch angesichts der aktuellen wirtschaftlichen Lage in Deutschland die Grundzüge der Unternehmenssanierung und des Insolvenzrechts eine wichtige Rolle – nicht zuletzt bei der Beurteilung der Angemessenheit der Annahme zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit gemäß § 252 Abs. 1 Nr. 2 HGB.

Fristverlängerung für Prüfungsteilnehmende (§ 5 Abs. 2 WiPrPrüfV-E)

Der vorliegende Referentenentwurf sieht vor, dass die Sechsjahresfrist für die Anmeldung zu Modulprüfungen auf Antrag um bis zu zwei Jahre verlängert werden kann, sofern Zeiten wie Elternzeit, Beschäftigungsverbote nach dem Mutterschutzgesetz (MuSchG) oder Familienpflegezeit nachgewiesen werden.

Typischerweise wird ein Examenskandidat die acht Jahre nicht voll ausschöpfen. Schon bei der im Rahmen der Modularisierung eingeführten Sechsjahresfrist wurden längere Abwesenheiten (z.B. Auslandsaufenthalte) grundsätzlich berücksichtigt. In den im Referentenentwurf genannten Einzelfällen kann es aber Ausnahmesituationen geben, die eine Verlängerung der Sechsjahresfrist notwendig erscheinen lassen. Mit der vorgesehenen Einschränkung auf spezielle Fälle, die zudem nachzuweisen sind, halten wir den Vorschlag für zweckmäßig.

Vereinheitlichung der Klausurdauer und Reduzierung der Klausurenanzahl (§ 7 WiPrPrüfV-E)

Die Reduzierung der Klausurenanzahl im Modul „Angewandte Betriebswirtschaftslehre, Volkswirtschaftslehre“ (§ 7 Abs. 3 Satz 1 WiPrPrüfV-E) von zwei auf eine Aufsichtsarbeit halten wir für

sachgerecht. Eine Reduzierung des hohen fachlichen Niveaus des Examens geht damit auch nicht automatisch einher. Wir weisen darauf hin, dass bei einer unveränderten Klausurstruktur die Themenstreuung reduziert werden würde und die Kandidaten ggf. bestehende Wissenslücken weniger stark kompensieren könnten. Es liegt daher in der Verantwortung der Aufgaben- und Prüfungskommission, der neuen Struktur bei der Gestaltung der Klausuren Rechnung zu tragen und mehrere kleinere statt wenige umfangreiche Aufgaben zu stellen, um so eine breitere Themenstreuung zu erreichen. Es ist davon auszugehen, dass aus Sicht der Examenskandidaten eine geringere Anzahl an Klausuren als geringere Hürde empfunden wird und die abschreckende Wirkung des Examens abgeschwächt wird.

Die Begrenzung der Bearbeitungszeit auf vier Zeitstunden in den Modulen „Wirtschaftliches Prüfungswesen, Unternehmensbewertung und Berufsrecht“, „Angewandte Betriebswirtschaftslehre, Volkswirtschaftslehre“ und „Wirtschaftsrecht“ stellt eine spürbare Entlastung für die Prüfungskandidaten dar und ist zielführend. Der Referentenentwurf stellt zutreffend fest, dass eine Bearbeitungszeit über vier Stunden hinaus für die zuverlässige Feststellung der für die Staatsprüfung erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten nicht erforderlich ist. Folgerichtig wäre es, die Bearbeitungszeit im Prüfungsgebiet „Steuerrecht“ ebenfalls auf vier Stunden zu kürzen. Dass eine Anpassung mit Blick auf die Vorbehaltsaufgabe der unbeschränkten Hilfeleistung in Steuersachen unterbleibt, unterstützen wir ausdrücklich.

Bisher gibt es keine Gewichtung der Steuerrechtsgebiete im Modul „Steuerrecht“. So ist es denkbar, dass eine gesamte Klausur zur Lohnsteuer gestellt würde. Im Steuerberaterexamen folgen die Rechtsgebiete, die jeweils in einer Klausur abgefragt werden, einem festen Schema. Um eine weitere Annäherung an die Steuerberaterprüfung zu erreichen, regen wir an, die beiden Klausuren im Steuerrecht – in Anlehnung an die Themengebiete im Steuerberaterexamen – wie folgt zu strukturieren:

Klausur 1: Buchführung und Rechnungslegung sowie Verfahrensrecht

- Bilanzsteuerrecht
- Besteuerung von Personengesellschaften und Kapitalgesellschaften
- Umwandlungssteuerrecht
- Abgabenordnung (AO) und Finanzgerichtsordnung (FGO)

Klausur 2: Steuern vom Einkommen und Ertrag sowie andere Steuerrechtsgebiete

- Einkommensteuer (ESt) inkl. Lohnsteuer und Kapitalertragsteuer
- Körperschaftsteuer (KSt)
- Gewerbesteuer (GewSt)
- Internationales Steuerrecht (Auszüge)
- Umsatzsteuer (USt)
- Erbschaft- und Schenkungsteuer / Bewertung.

Eine Verankerung dieses Vorschlags in der WiPrPrüfV schafft Rechtssicherheit und Transparenz. Eine einseitige Schwerpunktsetzung der Steuerklausuren auf Randgebiete kann damit weitgehend ausgeschlossen werden.

Entfall der mündlichen Prüfung in ausgewählten Modulen (§ 13 Abs. 2 WiPrPrüfV-E)

Die Modularisierung des WP-Examens hat die Prüfung für die Kandidaten zeitlich deutlich entzerrt und kalkulierbarer gestaltet. Allerdings führte die Modularisierung zu einem unerwünschten Nebeneffekt: Während die Kandidaten vor der Modularisierung in einer mündlichen Prüfung Fragen zu allen Prüfungsgebieten bekommen konnten, ist seitdem eine mündliche Prüfung für jedes der vier Module abzulegen. Dies hat zu einer deutlich höheren Belastung geführt.

Kandidaten mit einer guten schriftlichen Note wurden in der mündlichen Prüfung schon bisher nur selten gefragt; oft fokussierte sich die mündliche Prüfung auf die Kandidaten, die ihr Ergebnis verbessern mussten. Der AHR des IDW hatte vor diesem Hintergrund angeregt, ausschließlich für das Modul „Wirtschaftliches Prüfungswesen, Unternehmensbewertung und Berufsrecht“ eine mündliche Prüfung verpflichtend vorzusehen. Während die fachliche Expertise der Prüfungskandidaten vor allem in den schriftlichen Aufsichtsarbeiten abgefragt wird, können in einer mündlichen Prüfung wie bisher weitere, insb. kommunikative und argumentative Fähigkeiten erfasst werden. Dabei liegt es nahe, dass diese Prüfung im Kernmodul „Wirtschaftliches Prüfungswesen, Unternehmensbewertung und Berufsrecht“ abgelegt wird. Es ist hingegen nicht erforderlich, diese Fähigkeiten viermal abzufragen. Der AHR des IDW hatte daher auch angeregt, dass in den weiteren drei Modulen eine mündliche Prüfung angeboten werden sollte, um eine schlechte schriftliche Note kompensieren zu können.

Dass dieser Vorschlag unverändert umgesetzt werden soll und es – wie vor der Modularisierung – künftig nur noch eine obligatorische mündliche Prüfung geben soll, begrüßen wir ausdrücklich.

Abschaffung der Ergänzungsprüfung (§ 19 WiPrPrüfV)

Die Streichung der Ergänzungsprüfung im Kernfach ist im System des modularisierten Examens folgerichtig. Drei Prüfungsversuche je Modul gewährleisten einen angemessenen Ausgleich zwischen dem Schutz der Prüfungskandidaten und dem öffentlichen Interesse an einem hohen Qualifikationsniveau.

Prüfung zum Prüfer für Nachhaltigkeitsberichte (§ 24b WiPrPrüfV-neu / § 13c WPO-neu)

Finanzielle und nichtfinanzielle Informationen stehen nicht losgelöst nebeneinander, sondern sind eng miteinander verknüpft. Oft haben nichtfinanzielle Entwicklungen zu einem späteren Zeitpunkt finanzielle Auswirkungen auf das berichtende Unternehmen. Das IDW hält daher weiterhin an der Auffassung fest, die Prüfung von nichtfinanziellen Informationen in das Modul „Wirtschaftliches Prüfungswesen, Unternehmensbewertung und Berufsrecht“ zu integrieren und nicht als optionale separate Prüfung durchzuführen. Die entsprechende Rechtsgrundlage wäre hierfür in der WPO zu schaffen.

Soweit an dem gesetzgeberischen Vorschlag einer separaten Prüfung festgehalten werden soll, erscheint es sachgerecht, die Anzahl der Aufsichtsarbeiten von zwei auf eine zu verringern. Zwar könnte argumentiert werden, dass die Prüfung der Nachhaltigkeitsberichterstattung als Vorbehaltsaufgabe einen vergleichbaren Stellenwert wie die Prüfung der Finanzberichterstattung hat und daher auch zwei Aufsichtsarbeiten erfordert. Diese Argumentation würde aber verkennen, dass die Prüfung von finanziellen und nichtfinanziellen Informationen auf einer vergleichbaren Prüfungsmethodologie erfolgt. Diese Prüfungserkenntnisse werden aber bereits im Modul „Wirtschaftliches Prüfungswesen, Unternehmensbewertung und Berufsrecht“ des WP-Examens abgefragt, so dass für die verbleibenden nachhaltigkeitsbezogenen Besonderheiten eine vierstündige Aufsichtsarbeit angemessen erscheint. Auch der Verzicht auf die mündliche Prüfung bei einer schriftlichen Note von mindestens 4,0 erscheint nachvollziehbar. Die mündliche Prüfung dient vor allem der Erfassung von kommunikativen und argumentativen Fähigkeiten, die der Berufsträger bereits im Rahmen des WP-Examens nachgewiesen hat.

Gültigkeitsdauer einer Bestätigung der Gleichwertigkeit von Prüfungsleistungen (§ 8 Abs. 1 WPAnrV-E)

Die geplante Verlängerung der Gültigkeitsdauer für Bestätigungen nach § 13b WPO auf acht Jahre baut unnötige Bürokratie ab und stellt eine gerechte Gleichbehandlung mit sog. § 8a-Studiengängen her. Bisher bedeuteten die (halb-)jährlichen Antragsfristen für Hochschulen einen unverhältnismäßigen administrativen Aufwand ohne echten Mehrwert. Durch die Fristverlängerung gewinnen sowohl die Hochschulen als auch die Studierenden spürbar an Planungssicherheit. Gleichzeitig bleibt das hohe Qualifikationsniveau des WP-Examens gewahrt, da bei wesentlichen Änderungen des Curriculums die Anrechnung weiterhin entfällt. Insgesamt ist die geplante Änderung ein sinnvoller Schritt, der bürokratische Hürden abbaut.

Fazit

Der vorliegende Referentenentwurf stellt einen wichtigen Schritt zur Fortentwicklung des WP-Examens dar. Das IDW unterstützt den Verordnungsentwurf ausdrücklich und dankt dem Bundesministerium für Wirtschaft und Energie für die konsequente Umsetzung moderner Prüfungsstrukturen.

Ergänzend haben wir angeregt, dass die inhaltliche Struktur der beiden Steuerklausuren im WP-Examen an die des Steuerberaterexamens angepasst wird. Dadurch wird sichergestellt, dass der Prüfungskandidat die Breite seines steuerlichen Wissens abrufen kann und nicht einzelne Steuerarten zulasten der übrigen Steuerarten in den Vordergrund gestellt werden.

Neben der geplanten Reform halten wir eine weitergehende Entwicklung des WP-Examens für zweckmäßig, die indes eine Änderung der WPO erfordert. Zu nennen ist insb. eine Ausweitung der Anrechnungsmöglichkeiten von Studienleistungen im Modul „Angewandte Betriebswirtschaftslehre, Volkswirtschaftslehre“ für betriebswirtschaftliche Studiengänge außerhalb von § 13b WPO sowie die Befreiung von Volljuristen (2. Staatsexamen) vom Modul „Wirtschaftsrecht“. Auch halten wir es für zweckmäßig, dass die für qualifizierte Nichtakademiker mit erfolgreichem Abschluss als Prüfungsfachwirt erforderliche Praxiszeit (§ 8 WPO) von zehn auf sechs Jahre verkürzt wird.

Darüber hinaus sind weitere Änderungen des WP-Examens sinnvoll, die ohne Gesetzesänderungen auskommen sollten: So ist in der Praxis die Arbeit mit den berufsständischen Verlautbarungen Standard. Die Zulassung von IDW Verlautbarungen als Hilfsmittel im Examen („open book“) würde den Schritt vom reinen Auswendiglernen hin zur Überprüfung echter Anwendungskompetenz vollziehen. Wir regen auch an, die Erwartungshaltung an das für die Prüfung relevante Wissen transparenter zu kommunizieren. Dies könnte durch eine für die Aufgaben- und Widerspruchskommission verbindliche Themenabgrenzung (ähnlich der Konkretisierung der Prüfungsgebiete von IDW und WPK) erreicht werden. Die Klausuren sollten praxisnäher ausgestaltet werden – was nicht zuletzt auch durch eine umfangreichere Besetzung der Aufgaben- und Widerspruchskommission mit Vertretern des Berufsstands erreicht werden kann. Um die Erwartungshaltung klarer zu kommunizieren, sollte im Nachgang einer schriftlichen Prüfung die Musterlösung zumindest skizziert werden (vgl. zu den Vorschlägen im Detail Dyck/Moser/Solmecke, WPg 2023, S. 1114 ff.).

Wir hoffen, dass Ihnen unsere Anmerkungen weiterhelfen und sie entsprechend Berücksichtigung finden. Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Torsten Moser, WP

Dr. Henrik Solmecke, WP StB
Director Education and Recruiting